

# 1. Änderung G507 Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Quierschied,  
Ortsteil Götterborn

ENTWURF



05.11.2018



KERN  
PLAN

# 1. Teiländerung G507 Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost

Im Auftrag:



Gemeinde Quierschied  
Rathausplatz 1  
66287 Quierschied

## IMPRESSUM

Stand: 05.11.2018, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	5
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	6

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Der Bebauungsplan G 507 „Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost“ ist im Jahr 2017 in Kraft getreten.

baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die weiteren Nebenbestimmungen bleiben unverändert.

Ziel des Bebauungsplanes G 507 war die Änderung der Verkehrsführung durch Begradigung der Straßentrasse, die öffentliche Zugänglichkeit sowie die Verbreiterung der Erschließungsstraße im östlichen Teilbereich der Straße „Zur Bergehalde“. Die im v.g. Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahme zum walddrechtlichen Ausgleich konnte jedoch in der geplanten Form nicht umgesetzt werden.

**Ziel der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes G 507 „Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost“ ist lediglich die Anpassung der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB zum walddrechtlichen Ausgleich.**

Der Gemeinderat Quierschied hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes G 507 „Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost“ beschlossen.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes G 507 „Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost“ ersetzt mit den getroffenen Regelungsinhalten den Bebauungsplan G 507 „Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost“. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der 1. Teiländerung unberührt.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Bei der vorliegenden Bebauungsplan-Teiländerung handelt es sich um eine Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Bebauungsplan-Teiländerung dient lediglich der redaktionellen Anpassung der rechtskräftigen textlichen Festsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB. Die Art und das Maß der

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte



## Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Im Rahmen der Realisierung wird Waldfläche in Anspruch genommen und geht verloren.

Als Kompensation für die in Anspruch genommene Waldfläche von 0,80 ha wird die ÖFM GmbH im Auftrag der IKS eine Erstaufforstung in der Gemarkung Gannesweiler, Flur 5, Flurstücke 128, 129 und 32 in einer Größe von 8.000 m<sup>2</sup> vornehmen. Der im Rahmen der Aufforstungsmaßnahme entwickelte Wald ist dauerhaft zu erhalten.

Das verbleibende, nicht innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichende ökologische Defizit von 56.000 ÖWE wird im Auftrag der IKS durch Ausbuchung aus dem Ökokonto der LEG Saar zu Lasten des Ökokonto-Projekts „Naheue zwischen Gannesweiler und Neunkirchen/Nahe“ kompensiert.

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Bebauungsplanes eingestellt:

## Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Als Kompensation für die in Anspruch genommene Waldfläche von 0,80 ha wird die ÖFM GmbH im Auftrag der IKS eine Erstaufforstung in der Gemarkung Gonneseweiler, Flur 5, Flurstücke 128, 129 und 32 in einer Größe von 8.000 m<sup>2</sup> vornehmen. Der im Rahmen der Aufforstungsmaßnahme entwickelte Wald ist dauerhaft zu erhalten.

Das durch die Überplanung unversiegelter Flächen entstehende ökologische Defizit wird zum einen durch die v.g. Erstaufforstungsmaßnahme sowie zum anderen durch Ausbuchtung von 56.000 ÖWE aus dem

Ökokonto der LEG Service GmbH vollständig kompensiert.

## Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden nicht berührt.

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die Nachrichtliche Übernahme der Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG im Bebauungsplan berücksichtigt.

Als Kompensation für die in Anspruch genommene Waldfläche von 0,8 ha wird die ÖFM GmbH im Auftrag der IKS einen Laubmischwald in der Gemarkung Gonneseweiler, Flur 5, Flurstücke 128, 129 und 32 erstaufforsten.

Die Planung hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft.

## Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

## Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Teiländerung des Bebauungsplanes eingestellt.

## Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Bebauungsplanes

- Anpassung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme des rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Sicherung des ökologischen Ausgleichs

## Argumente gegen die Verabschiedung der Teiländerung des Bebauungsplanes

Der im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens entstehende Waldverlust sowie das ökologische Defizit werden durch geeignete Maßnahmen vollständig kompensiert. Es sind darüber hinaus keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Bebauungsplanes sprechen.

## Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Bebauungsplanes G 507 „Umverlegung Straße Zur Bergehalde Ost“ wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.